

piratenpartei Zentralschweiz

Wahlkampfordnung (WKO)

Piratenversammlung Beschluss vom 7. März 2015

Art. 1 Anwendung und Grundsatz

- 1 Diese Wahlkampfordnung findet auf alle Aufstellungen und Wahlkämpfe für die kantonalen Legislativen, Exekutiven und Judikativen sowie für National- und Ständerat durch die Piratenpartei Zentralschweiz Anwendung.
- 2 Die Piratenversammlung entscheidet über:
 - a. den Antritt zu Wahlen überhaupt und in welchen Wahlkreisen;
 - b. die Fokussierung auf einzelne Wahlen;
 - c. gemeinsame Listen mit anderen Parteien.
- 3 Die Aufstellung von Kandidaten erfolgt durch Wahl durch die Piratenversammlung der Piratenpartei Zentralschweiz.
- 4 Es werden nur Piraten zu Wahlen aufgestellt. Vorbehalten bleibt die Kooperation mit einer anderen Partei.
- 5 Tritt die Piratenpartei Zentralschweiz zu einer Wahl nicht an, so kann die Piratenversammlung beschliessen, Kandidaten einer andern Partei zu unterstützen.
- 6 Kandidaten werden grundsätzlich geheim gewählt. Herrscht über alle Kandidaturen einer Wahl Einigkeit, so wird der Vorschlag in offener Abstimmung genehmigt.
- 7 Der Vorstand kann beschliessen:
 - a. einen Kandidaten aus wichtigen Gründen vom Wahlvorschlag zu streichen;
 - b. auf den Antritt zu einer Wahl ganz oder teilweise zu verzichten, wenn die notwendige Beteiligung der Kandidaten ausbleibt.

Art. 4 Aufstellung zu Proporzahlen

- 1 Die Aufstellung zu Proporzahlen wird pro Wahlkreis durch proportionale Bewertungswahl vorgenommen. Die Kandidaten werden in der Rangfolge ihrer Wahl auf die Liste gesetzt, soweit sie die Zustimmung der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmzettel erreichen.



- 2 Die folgenden Vorstandsbeschlüsse unterstehen dem fakultativen Referendum:
- a. Antritt in weiteren Wahlkreisen sowie Aufstellung von Kandidaten in solchen;
 - b. Antritt mit zusätzlichen Listen mit überzähligen Kandidaten gemäss Absatz 1;
 - c. Aufstellung von weiteren Kandidaten auf hinteren Listenplätzen;
 - d. Fokussierung auf einzelne Wahlkreise;
 - e. Listenverbindungen mit anderen Parteien.
- 3 Kann eine Liste nicht gefüllt werden, so werden wenn möglich die Kandidaten auf den vorderen Listenplätzen vorkumuliert.
- 3 Die Absätze 1 bis 3 finden Sinngemäss auf allfällige Ergänzungen und Bereinigungen der Listen Anwendung.

Art. 5 Aufstellung zu Majorzwahlen

- 1 Die Aufstellung zu Majorzwahlen wird zunächst die Anzahl der aufzustellenden Kandidaten bestimmt.
- 2 Danach wird die Aufstellung durch proportionale Bewertungswahl vorgenommen. Die Kandidaten werden in der Rangfolge ihrer Wahl bestimmt, soweit sie die Zustimmung der absoluten Mehrheit der gültigen Stimmzettel erreichen.

Art. 6 Unterstützung der Kandidaten

- 1 Die Kandidaten werden durch die Piratenpartei Zentralschweiz nach Massgabe ihrer Rangfolge und der vorhandenen Mittel unterstützt.
- 2 Alle Mitglieder der Piratenpartei Zentralschweiz unterstützen alle Kandidaten nach Massgabe ihrer Rangfolge mit den Mitteln ihrer Wahl.

Art. 7 Pflichten der Kandidaten

- 1 Jeder Kandidat trägt im Rahmen seiner Möglichkeiten und nach Massgabe seiner Rangfolge finanziell sowie mit persönlichem Einsatz zum Gesamtwahlkampf bei.
- 2 Jeder Kandidat legt seine Interessenbindungen offen.

Art. 8 Pflichten der Mitglieder

- 1 Die Mitglieder der Piratenpartei Zentralschweiz schaden weder dem Wahlkampf, noch einzelnen Kandidaten.
- 2 Die Mitglieder der Piratenpartei Zentralschweiz konkurrenzieren die von der Piratenpartei Zentralschweiz aufgestellten Kandidaten nicht. Vorbehalten bleibt die längerwährende Mitgliedschaft in einer anderen Partei.



Art. A Inkrafttreten

- 1 Diese Wahlkampfordnung tritt sofort nach ihrer Annahme in Kraft.

